

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/81

28. April 1977

Pflege und Erziehung der Kinder bleiben natürliches
Elternrecht

Antwort auf die Stellungnahme des Zentralkomitees der
deutschen Katholiken

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Seite 1 und 2 / 67 Zeilen

Oppositions-Anfrage zur Lage der Kommunen ist falsch
adressiert

Länder für aufgabengerechte Finanzausstattung der Gemein-
den zuständig

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages und Präsident
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Seite 3 und 4 / 67 Zeilen

§ 218-Reform wurde "angenommen"

Die soziale Beratung muß noch ausgebaut werden

Von Heidi Simonis MdB

Seite 5 und 6 / 45 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 120 409
Pressehaus I, Zimmer 217-224
Telefon: 21 99 39/38
Telex: 08 86 245-46 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölner Straße 108-112, Telefon: 37 66 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Pflege und Erziehung der Kinder bleiben natürliches Elternrecht

Antwort auf die Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB

Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Die Stellungnahme des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ist ein Beispiel für einen wenig hilfreichen Versuch, endlich zu einer sachlichen Auseinandersetzung über den Gesetzesentwurf im Interesse der Familien, der Eltern und der Kinder in unserem Land zu kommen. Die Vorwürfe von der angeblich "zunehmenden Tendenz der Vergesellschaftung der Eltern-Kind-Beziehungen" werden nicht dadurch richtig, daß sie gebetsmühlenartig wiederholt werden, aber stets und ständig unbewiesen bleiben.

Die Verdächtigung, der Gesetzesentwurf solle zu einer "Schwächung der Freiheit und Selbstverantwortung der Familie" führen, im Zusammenhang gesehen mit den Unterstellungen und Angriffen des Zentralkomitees auf die Reform des § 218 und des Ehe- und Familienrechts macht deutlich: das Zentralkomitee ist nicht so sehr um das Recht der elterlichen Sorge besorgt, Sorge bereitet ihm weit mehr die Veränderung der politischen Landschaft seit 1969. Das wird jedenfalls dadurch ganz augenfällig, daß die CDU/CSU, die der Ehe- und Familienrechtsreform mit großer Mehrheit zugestimmt und deren Gesetzesentwurf zu § 218 sich von dem, was letzten Endes Gesetz geworden ist, nur in Nuancen unterscheidet, peinlichst von jeder Kritik des Zentralkomitees ausgenommen wird.

Der Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge betont die Beachtung des Elternrechts und den Schutz und die Förderung der Familie und ihrer Selbstverantwortlichkeit. Dieses Verfassungsgebot ist Maßstab aller unserer gesetzgeberischen Bemühungen. Es ist deshalb abwegig zu behaupten, die "elterlichen Pflichten würden in dem Entwurf zu Lasten des Elternrechts überbetont". Die Elternrechte stehen den Eltern nicht primär im eigenen Interesse zu Gebote, sie finden ihre Rechtfertigung vielmehr darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln. Auch das Kind ist Träger von Grundrechten, hat einen Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde und ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Daher sind Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes unlöslich miteinander verbunden.

Das in Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes dem Staat aufgetragene Wächteramt gebietet es, im Interesse der Kinder über die Ausübung des Elternrechts und der Elternpflichten zu wachen. Die Konsequenz ist: Wird das persönliche Wohl des Kindes gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, eine Gefahr für das Kind abzuwenden,

so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ohne daß ein Verschulden der Eltern eine Rolle spielt. Mit dieser beabsichtigten Regelung sollen keine "weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in die Selbstbestimmung der Familie" begründet werden; diese Behauptung weise ich mit aller Deutlichkeit zurück. Vielmehr soll im Falle ernsthafter Gefahr das Wohl des Kindes stärker als bisher betont werden. Dies entspreche auch der eigenständigen Persönlichkeit des Kindes.

Von der geplanten Bestimmung des § 1626 Abs. 2 als einem "gesetzlichen Leitbild" zu sprechen, dafür gibt - um aller Legendenbildung vorzubeugen - die Begründung des Gesetzentwurfes überhaupt nichts her. Diese Vorschrift geht davon aus, daß dem Willen des heranwachsenden Kindes entsprechend seinem Lebensalter und seinem Entwicklungsstand in gebotenem Maße Rechnung getragen wird. Maßnahmen, die die Ausbildung oder den Beruf des Kindes betreffen, sollen seiner Begabung und Neigung entsprechen; bei Meinungsverschiedenheiten soll der Rat eines Berufs- und Bildungsberaters eingeholt werden. Auch diese Regelung gibt keinen Anlaß, von einer "Fremdbestimmung der Eltern-Kind-Beziehung" zu sprechen; vielmehr soll sie nur eine sachgemäße Lösung im Interesse des Kindes, dessen ganzes weiteres Leben von der Berufswahl abhängt, finden helfen.

Diese Regelung ist im Grunde eine Selbstverständlichkeit; sie wird - dessen bin ich mir sicher - schon weithin in unserem Lande praktiziert. Vorbild hierfür war im übrigen eine ähnliche Vorschrift, die bereits 1899 im Königreich Sachsen eingeführt worden ist. Nicht genug in die Erinnerung gerufen werden kann in diesem Zusammenhang auch, daß in der Weimarer Republik gerade das Zentrum die noch heute geltende Bestimmung durchgesetzt hat, derzufolge Kinder vom 14. Jahr an über ihre Religionszugehörigkeit völlig frei entscheiden können. Warum aber soll ein Kind, das über seine Religionszugehörigkeit ohne jede Mitwirkung der Eltern befinden kann, hinsichtlich seines Berufes noch nicht einmal ein Mitspracherecht haben. Es wäre Sache des Zentralkomitees diesen Widerspruch aufzuklären.

(-/28.4.1977/va-hr/...)

+ + +

Oppositions-Anfrage zur Lage der Kommunen ist falsch adressiert

Länder für aufgabengerechte Finanzausstattung der Gemeinden zuständig

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages und Präsident
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Mit ihrer großen Anfrage zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise vom 29. März 1977 (St.-Drucks. 8/244) fordert die Fraktion der CDU/CSU die Bundesregierung auf, eine Bestandsaufnahme über die derzeitigen und künftigen Belastungen des Kommunalbereichs durch die Bundesgesetzgebung vorzulegen. Im einzelnen soll die Bundesregierung Aussagen darüber machen, wie sie konkret ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen gerecht werden will und wie sie sich die künftigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Gemeinden in den Bereichen der Verkehrspolitik, der regionalen Wirtschaftsförderung und des Wohnungs- und Städtebaus vorstellt.

Es ist sehr erstaunlich, mit welcher Großzügigkeit sich die CDU/CSU-Fraktion mit dieser großen Anfrage über die Tatsache hinwegsetzt, daß nach der Verfassungsordnung unseres Grundgesetzes die Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung der Städte, Gemeinden und Kreise verantwortlich sind.

Die Mehrzahl der Fragen hätte daher richtigerweise an die Adresse der Landesregierung gerichtet werden müssen. Die Länder haben bisher stets argwöhnisch darüber gewacht, daß ihr Recht, für den Kommunalbereich zu sprechen und dessen Interessen zu vertreten, unangetastet bleibt. Bedauerlicherweise hat sich dieser 'Allsinvertretungsanspruch' der Länder durchaus nicht immer zum Wohle der Städte, Gemeinden und Kreise ausgewirkt. So ist beispielsweise bisher kein Fall bekannt geworden, in dem der Bunderrat ein Bundesgesetz wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Kommunalbereich abgelehnt hätte.

Die große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion erweckt daher letzten Endes den Eindruck, die politischen Verantwortlichkeiten zu Lasten der Bundesre-

gierung zu verschieben. Es muß deshalb deutlich darauf hingewiesen werden, daß die Bundesregierung hier über Tatbestände Auskunft geben soll, die überwiegend in den Verantwortungsbereich von Landesregierungen und Landtagen fallen. Es steht zu hoffen, daß die Bundesregierung dies bei der Beantwortung der Großen Anfrage deutlich machen wird.

Wie argwöhnisch die Länder gerade im Bereich der Finanzverfassung auf ihre Zuständigkeit als Wahrer der kommunalen Belange pochen, machen die Verhandlungen über die Umsatzsteuerneuverteilung der letzten Jahre deutlich. So hatten die Gemeinden wiederholt beantragt, an den Verhandlungen über die Umsatzsteuerneuverteilung beteiligt zu werden. Diese Beteiligung ist aber letztlich am Widerstand der Länder gescheitert, die stets zum Ausdruck gebracht haben, bei diesen Verhandlungen auch die kommunalen Interessen wahrnehmen zu wollen.

Auch die von den Gemeinden seit Jahren erhobene Forderung auf eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ist nur im Zusammenwirken mit den Ländern möglich. Eine Initiative der Länder in dieser Hinsicht ist bisher nicht erfolgt. So sind für den Bund die mit der Gemeindefinanzreform des Jahres 1969 gesetzten Eckwerte maßgebend. Aus der Gemeindefinanzreform haben die Gemeinden im Jahre 1976 einen Gewinn von rd. 7,5 Milliarden DM erzielt, das ist ungefähr dreimal soviel wie im ersten Jahr der Finanzreform im Jahre 1970 mit 2,4 Milliarden DM. Auch ist der Anteil der Gemeinden am Gesamteueraufkommen von 11,3 Prozent im Jahre 1970 inzwischen auf 12,7 Prozent im Jahre 1976 angestiegen. Darüber hinaus stellt der Bund den Gemeinden über die Länder Mittel im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung, der Städtebauförderung und Stadtentwicklung sowie der Krankenhausfinanzierung zur Verfügung, die von 0,64 Milliarden im Jahre 1970 auf mittlerweile über drei Milliarden DM angewachsen sind.

Allerdings könnte die Finanzausstattung der Städte und Gemeinden besser sein, wenn manche Länder, wie z.B. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und das Saarland nicht im Zuge der Rezession die Leistungen an die Gemeinden über den Finanzausgleich gekürzt hätten. In Bayern drohen darüber hinaus Umlagesätze von mehr als 50 Prozent die gemeindliche Selbstverwaltung zu ersticken.

Die CDU/CSU würde sich selbst einen großen Dienst erweisen, wenn sie die gleiche Anfrage, bezogen auf die Landespolitik, vor allem dort einbringen würde, wo sie in den Landesregierungen die Verantwortung trägt. Denn erst kann sich zeigen, wie die wirkliche Situation ist. Ungeachtet der Kritik an dem Steuerpaket kann die sozialliberale Koalition für sich in Anspruch nehmen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Rahmenbedingungen für eine selbstverwaltungsgerechte Aufgabenerfüllung gesetzt zu haben.

(-/28.4.1977/vc-he/10)

+ + +

§ 218-Reform wurde "angenommen"

Die soziale Beratung muß noch ausgebaut werden

Von Heidi Simonis MdB

Nach der Neufassung des Gesetzes über Schwangerschaftsabbruch (§218) liegen nun der Bundesregierung erste Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr 1976 vor. Von den 13.044 gemeldeten Schwangerschaftsabbrüchen entfielen ca.45 Prozent (5.851) auf die sogenannte Notlagenindikation, 38 Prozent (4.937) auf die allgemein-medizinische Indikation, elf Prozent (1.405) waren psychiatrische, fünf Prozent (678) eugenische und 0,2 Prozent (31) ethische Indikationen.

Wegen der Anlaufschwierigkeiten nach Inkrafttreten der Reform sind sicher noch nicht alle Fälle erfaßt, doch zeigt sich bereits, daß die Reform "angenommen" wurde. Positiv ist dabei zu bewerten, daß Schwangerschaftsabbrüche im Ausland, die ja in der Regel ohne vorherige Beratung durchgeführt werden, zwar noch stattfinden, aber mit rückläufiger Tendenz.

Für die soziale Beratung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ca. 650 anerkannte Stellen, die ausgewogen auf die einzelnen Länder verteilt sind; diese Zahl soll sich in Zukunft erhöhen, um einzelne bisher in besonderem Maße beanspruchte Träger zu entlasten.

Aus dem Bericht der Bundesregierung geht hervor, daß die soziale Beratung von Frauen in ausreichendem Maße stattfindet, daß es aber im allgemeinen leichter ist, zu einer Indikationsfeststellung als zu einem Schwangerschaftsabbruch zu kommen. Gründe hierfür liegen u.a. darin, daß einige Krankenhäuser einen Eingriff nur dann vornehmen, wenn bei einer Notlagenindikation diese durch einen zweiten Arzt bescheinigt wird. Für manche Frauen ist es auch schwer, nach der Indikationsfeststellung ein Krankenhaus zu finden, das in zumutbarer Entfernung liegt. Schwierigkeiten

gibt es vor allem in Regionen, in denen es ausschließlich oder Überwiegend konfessionelle Krankenhäuser gibt, die Abbrüche bei sozialer Notlage gar nicht oder nur in geringem Umfang vornehmen.

Ein Nord-Süd-Gefälle in der Bundesrepublik Deutschland gibt es insoweit, als im süddeutschen Raum auch kommunale Krankenhäuser generelle Beschlüsse gefaßt haben, keine Schwangerschaftsabbrüche auf der Grundlage der sozialen Notlage durchzuführen. Dies ist nach Ansicht der Bundesregierung mit dem geltenden Recht nicht vereinbar.

Für den Bürger, der die Gewissensfreiheit des einzelnen Arztes, einen Schwangerschaftsabbruch nicht vorzunehmen, respektiert, ist es schwer, ein kollektives Gewissen aufgrund von Beschlüssen politischer und administrativer Gremien anzuerkennen. Wenn dies dann auch noch massiert in bestimmten Regionen auftritt, kann der Eindruck nicht zurückgewiesen werden, daß ungeliebte Reformen der Bundesregierung auf diese Weise unterlaufen werden sollen. Den betroffenen Frauen, bei denen ein Eingriff trotz Indikation nicht vorgenommen wurde, nutzt diese Einsicht in politische Abläufe natürlich nichts, hier sind alle aufgerufen, dafür Sorge zu tragen, daß die soziale Beratung ausgedehnt wird und daß sowohl der Gewissensfreiheit der Ärzte als auch dem berechtigten Wunsch der Frauen nach Durchführung eines als richtig erkannten Schwangerschaftsabbruches Rechnung getragen wird. (-/28.4.1977/bgy/10)

+ + +